

Auszug aus der Niederschrift

über die **Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Winklern am **Freitag, den 05.07.2024** im Gemeindeamt Winklern Nr. 9.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende: 21:40 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Johann Thaler
Vizebürgermeister Engelbert Hauser
Vizebürgermeisterin Hildegard Schwaiger
Gemeindevorstandsmitglied Walter Klocker

Mitglieder des Gemeinderates: Maria Fleissner, Dipl.-Sozialb.
Daniel Pichler, MSc
Josef Dullnig, Mag.
Melitta Fitzer, Mag.
Marika Göritzer, DI (FH)
Albert Unterlader
Verena Ulbrich
Johann Fercher
Clemens Thaler
Anton Rupitsch (ab 19:55 Uhr, ab TOP 5)

Schriftführer: AL Hans-Jörg Liebhart (TOP 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9)
FV Lisa-Marie Lackner (TOP 7, 8, 10)

Nicht anwesend unter Bekanntgabe der Verhinderung: Daniel Sattler

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den heutigen Tag mit folgender **Tagesordnung** einberufen:

1. **Protokollfertiger**
2. **Änderung des Flächenwidmungsplanes,**
 - a) **Umwidmungsfall: 1/2024 (Steiner CP GmbH)**
Grundstücke: .166, 257/1 und 257/3 KG 73516 Winklern;
 - b) **Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauungsverpflichtung);**
3. **Grundsatzbeschluss –**
Grundtausch mit Hermann Göritzer,
betreffend die Parz. .54 KG Reintal, 221/1 KG Winklern und
Parz. 584/7 KG Reintal (öffentliches Gut);
4. **Freiwillige Feuerwehr Reintal,**
Antrag auf Ankauf eines gebrauchten
Mannschaftstransportfahrzeuges Allrad (MTFA)
aus Mitteln der Kameradschaftskasse;

5. **Grundsatzbeschluss –
Parkplatzgestaltung am Busterminal**
6. **Tarifanpassungen:**
 - a) schulische Nachmittagsbetreuung
 - b) Ferienbetreuung
7. **Sitzungsgeldverordnung**
8. **Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 28.06.2024**
9. **Personalangelegenheiten (nicht öffentlich):**
----- o -----
10. **Informationen und Berichte**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass 13 Gemeinderatsmitglieder und keine Ersatzmitglieder anwesend sind. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern wird ein Amtsvortrag ausgehändigt.

Punkt 1 der Tagesordnung:
Protokollfertiger

Als Fertiger dieser Niederschrift werden Frau Melitta Fitzner und Herr Albert Unterlader nominiert.

Punkt 2 der Tagesordnung:
Änderung des Flächenwidmungsplanes,

- a) **Umwidmungsfall: 1/2024 (Steiner CP GmbH)**
Grundstücke: .166, 257/1 und 257/3 KG 73516 Winklern;
- b) **Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauungsverpflichtung);**

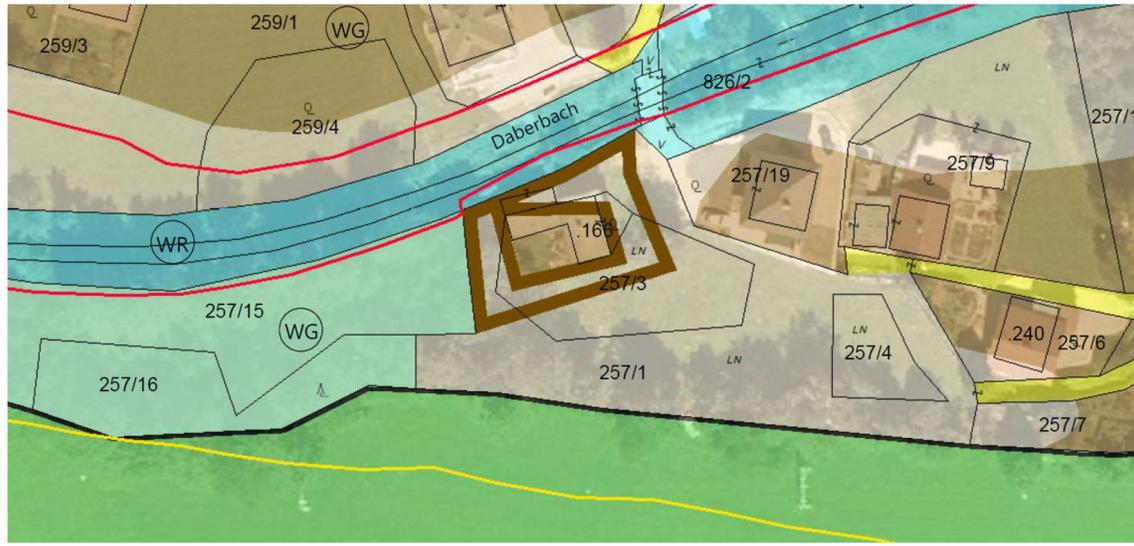
a) **Umwidmungsfall: 1/2024 (Steiner CP GmbH.),**
Grundstücke: .166, 257/1 und 257/3 KG 73516 Winklern;

Die Marktgemeinde Winklern beabsichtigt, folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen:

Umwidmungsfall 1/2024 - (Umwidmungswerber – Steiner CP GmbH.):

Umwidmung von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“, jeweils KG 73516 Winklern, GP .166 - teilweise ca. 56 m², GP 257/1 - teilweise ca. 278 m² und GP 257/3 – teilweise ca. 215 m², insgesamt ca. 549 m²;

Lageplandarstellung lt. Kundmachung:



----- O -----

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu beschließen:

Umwidmungsfall 1/2024 - (Umwidmungswerber – Steiner CP GmbH.):

Umwidmung von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“, jeweils KG 73516 Winklern, GP .166 - teilweise ca. 56 m², GP 257/1 - teilweise ca. 278 m² und GP 257/3 – teilweise ca. 215 m², insgesamt ca. 549 m²;

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

b) Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauungsverpflichtung):

Mit der Umwidmungswerberin ist lt. Vorprüfung des Amtes der Kärntner Landesregierung eine Bebauungsverpflichtung abzuschließen.

Lt. Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 29.03.2024, Zl.: RO-ALL-721/2024-1 sollte die Kautionshöhe mit zumindest 20 % des Verkehrswertes festgelegt werden. Als Bemessungsgrundlage können unter anderem die Grundstückspreise lt.

Statistik Austria herangezogen werden (549 m² neue Widmungsfläche x € 55,30 x 20 % = gerundet 6.100,--).

Der Gemeindevorstand stellt daher an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, mit der Umwidmungswerberin die nachstehend angeführte Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes (Bebauungsverpflichtung) abzuschließen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

- 1) *Der Steiner CP GmbH., 9841 Winklern, Winklern 115, als **Grundeigentümerin** einerseits
Der Begriff „Grundeigentümerin“ in dieser Vereinbarung umfasst auch dessen Rechtsnachfolger und von diesen beauftragte Dritte*
- 2) *und der Marktgemeinde Winklern, 9841 Winklern 9, vertreten durch den Bürgermeister Johann Thaler, als **Gemeinde** andererseits
wie folgt:*

1.

Vorbemerkung

- 1.1. *Die Gemeinde ist gemäß § 53 Abs.1 K-ROG 2021 berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.*
- 1.2. *Die gegenständliche Vereinbarung stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung einer widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist dar.*
- 1.3. *Nach den Bestimmungen des § 53 K-ROG 2021 ergeben sich für diese Vereinbarung insbesondere nachstehende gesetzliche Vorgaben:*
 - 1.3.1 *Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern (Widmungswerber) über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken abzuschließen.*
 - 1.3.2 *Die Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen.*
 - 1.3.3 *Die Gemeinde hat ein elektronisches Verzeichnis über alle Vereinbarungen, die sich auf Grundflächen beziehen, hinsichtlich derer der Gemeinderat eine Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes beschlossen hat, zu führen und auf aktuellem Stand zu halten. Das Verzeichnis hat auch die Erfüllung der vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten des Vereinbarungspartners der Gemeinde zu dokumentieren.*
 - 1.3.4 *Im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hat die Gemeinde diese Vereinbarung der Landesregierung zu übermitteln.*
 - 1.3.5 *Der Bürgermeister hat eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung den Erläuterungen des Flächenwidmungsplans in einer gesonderten Anlage anzuschließen. In den schriftlichen Ausfertigungen sind personenbezogene Angaben zu anonymisieren, die Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse von Vereinbarungspartnern der Gemeinden ermöglichen. In die Ausfertigungen der Vereinbarungen darf jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, Einsicht nehmen.*

- 1.3.6 Die angestrebte Widmung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Festlegung einer Widmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden Ermessen der Gemeinde.
- 1.3.7 Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind auf Rechtsnachfolger zu überbinden. Diese sind wiederum zur Weiterüberbindung der Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger verhalten.
- 1.4. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes oder eine bestimmte Widmung.
- 1.5. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vereinbarung zu einer bebauungsplan- und widmungsgemäßen und zeitgerechten Verwendung der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke.
- 1.6. Die Vereinbarung wird – mit Ausnahme des Punktes „5. Sicherstellung“, welcher mit Unterfertigung wirksam ist, sodass alle Sicherheitenleistungen mit Unterfertigung zu erfolgen haben - unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung des im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstückes rechtswirksam geworden ist.

2.

Rechtsverhältnisse, Widmungsabsicht

- 2.1. Die Grundeigentümerin ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 107 GB 73516 Winklern zu deren Gutsbestande das in dieser KG gelegene Grundstück 257/3 im Katastralausmaß von 940 m² gehört (Hinweis: Infolge einer Grundstücksteilung wurden die Grundstücke .166, Teile von 257/1 und Teile von 257/3 zu Grundstück 257/3 zwischenzeitlich vereinigt).
- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück ist derzeit als „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ gewidmet („bisherige Widmung“).
- 2.3. Die Grundeigentümerin regt die Umwidmung dieses Grundstückes in „Bauland-Dorfgebiet“ an, um es einer widmungs- und bebauungsplankonformen Bebauung zuzuführen („angeregte Widmung“).
- 2.4. Die Grundeigentümerin ist in Kenntnis der nach der angeregten Umwidmung zulässigen Nutzung des Grundstückes.
- 2.5. Die von der angeregten Umwidmung betroffene Fläche beträgt circa 549 m².
- 2.5. Die Fläche ist aus dem beiliegenden Lageplan [Beilage **Plan**], welcher einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet, ersichtlich.
Die beabsichtigte widmungsgemäße Verwendung/Bebauung ist aus dem beiliegenden Bebauungskonzept ersichtlich [Beilage **Bebauungskonzept**]

3.

Raumordnungsrechtliche Beurteilung

- 3.1. Die Gemeinde beabsichtigt, die von der Widmungswerberin angeregte Umwidmung (2.3.) des zu Punkt 2.1. dieser Vereinbarung dargestellten Grundstückes im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans von der derzeit bestehenden Widmung („bisherige Widmung“) in die angeregte Widmung zu beschließen.
- 3.2. Da die Änderung des Flächenwidmungsplans in Form einer Verordnung durch den Gemeinderat einen hoheitsrechtlichen Verwaltungsakt darstellt und zudem die Gemeinde rechtlich nicht zu einer Umwidmung im Sinne der Anregung des Widmungswerbers verpflichtet ist, stellt die vom Widmungswerber angeregte Umwidmung keinerlei Leistung der Gemeinde und keine zivilrechtliche Verpflichtung dar. Auch ist die angeregte Änderung des Flächenwidmungsplanes eine Verordnung im Sinne § 13 Abs. 1 K-ROG 2021 und nach

Beschlussfassung im Gemeinderat vom Bürgermeister unverzüglich der Kärntner Landesregierung vorzulegen. Der Flächenwidmungsplan bedarf gemäß § 38 Abs. 6 K-ROG 2021 – ausgenommen in den Fällen des § 40 K-ROG 2021 – zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

- 3.3. Die gegenständliche Vereinbarung ist in Bezug auf die Gestaltung und Änderungen des Flächenwidmungsplans ohne jegliches Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.
- 3.4. Für den Fall, dass das vertragsgegenständliche Grundstück oder Teile davon entsprechend der zuvor genannten Absichtserklärung von der Gemeinde im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans tatsächlich als „Bauland-Dorfgebiet“ ausgewiesen wird, verpflichtet sich die Grundeigentümerin (Widmungswerberin) nunmehr zu den in Punkt 4 beschriebenen Leistungen.

4.

Leistungspflichten des Grundeigentümers

- 4.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes innerhalb der hier vereinbarten Frist für in der angestrebten Widmungskategorie zulässige Zwecke.
- 4.2. Typische Nebeneinrichtungen allein sind nicht geeignet, den Vereinbarungszweck zu erfüllen. Solche Nebeneinrichtungen sind beispielsweise Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen. Nicht geeignet ist auch eine Nutzung als Freizeitwohnsitz.
- 4.3. Sollten die im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstücke im Sinne der „angeregten Widmung“ gewidmet werden, verpflichtet sich die Grundeigentümerin dieses Grundstücke widmungs- und bebauungsplangemäß bis längstens **bis 31.12.2029** konform der „angeregten Widmung“ entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen, beispielsweise auch durch Einräumung eines Baurechtes oder der Erteilung einer Zustimmung, auf dem Grund ein Bauwerk (§ 435 ABGB) zu errichten oder das Eigentum an diesem zu übertragen.
- 4.4. Als vereinbarungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungs- und bebauungsplangemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vereinbarungspunkt 4. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.
- 4.5. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Ersuchen des Grundeigentümers die Frist zur widmungsgemäßen Bebauung angemessen verlängert werden.
- 4.6. Dem Ansuchen auf Fristerstreckung ist ein Nachweis beizulegen, dass die Sicherheiten (Punkt 5. der Vereinbarung) auch für den Zeitraum der beantragten Fristerstreckung weiter wirksam bestellt sind.

5.

Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der Leistungspflichten der Grundeigentümerin gemäß Punkt 4 (der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung des vereinbarungsgegenständlichen Grundstückes) werden folgende Sicherstellungen vereinbart:

Variante Bankgarantie

- 5.1.a Die Grundeigentümerin hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine abstrakte Bankgarantie einer inländischen Bank über den Betrag von **€ 6.100,-** zu übergeben, mit welcher die Bank sich verpflichtet hat, über erstes schriftliches Verlangen der Gemeinde Winklern ohne Prüfung des Rechtsgrundes dieser den Betrag von € 6.100,- zu bezahlen.
Die Laufzeit der Bankgarantie endet am 31.12.2029 und ist bis dahin unwiderruflich.
Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung ausnützen, wenn also der Grundeigentümer gegen eine der Bestimmungen dieser

Vereinbarung verstößt, insbesondere eine Leistungspflicht verletzt. Dieser Umstand ist der Bank nicht nachzuweisen.

Die Kosten der Bankgarantie hat die Grundeigentümerin zu tragen.

Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der vorgenannten Bankgarantie.

- 5.1.b** *Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandrechten, alle Leistungspflichten gemäß dieser Vereinbarung auf **Rechtsnachfolger** (Grunderwerber oder Nutzungsberechtigte) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, alle Verpflichtungen auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.*

Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben.

Diese Rechtsnachfolger sind auch zu verpflichten, alle Sicherheiten, zu welchen sich der Grundeigentümer in dieser Vereinbarung verpflichtet hat, zu Gunsten der Gemeinde zu bestellen.

Die Bankgarantie kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn eine Leistungspflicht nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht erfüllt wird.

6.

Rechtsnachfolger

- 6.1.** *Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten der Grundeigentümerin auf Rechtsnachfolger über.*
- 6.2.** *Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des vereinbarungsgegenständlichen Grundstückes zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf alle ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.*
- 6.3.** *Ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung der Grundeigentümerin für die mit der hier gegenständlichen Vereinbarung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich solange weiter bestehen bleibt, bis alle Sicherheiten vom Rechtsnachfolger wirksam bestellt sind.*
- 6.4.** *Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben.*

7.

Zusatzerklärungen

- 7.1.** *Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck der Vereinbarung in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.*
- 7.2.** *Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.*
- 7.3.** *Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.*
- 7.5.** *Zur Austragung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Verträge vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichtes am Ort des vereinbarungsgegenständlichen Grundstückes.*

- 7.6. *Aus Gründen leichter Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Bei Verwendung einer Form sind sinngemäß alle Geschlechter gemeint.*

**8.
Kosten**

- 8.1. *Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde.*
- 8.2. *Weitere Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Grundeigentümerin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.*

**9.
Ausfertigung**

- 9.1. *Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet. Jede Partei erhält ein Original.*
- 9.2. *Dieser Vereinbarung zugrunde liegt der Beschluss des Gemeinderates vom _____.2024.*

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

----- O -----

Punkt 3 der Tagesordnung:

Grundsatzbeschluss –

**Grundtausch mit Hermann Göritzer,
betreffend die Parz. .54 KG Reintal, 221/1 KG Winklern und
Parz. 584/7 KG Reintal (öffentliches Gut);**

----- O -----

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag,
Folgendes zum Beschluss zu erheben:**

- **Die Marktgemeinde Winklern befürwortet grundsätzlich den gegenständlichen Grundtausch.**
- **Beauftragung des Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau mit der Ermittlung des Verkehrswertes der gegenständlichen Grundstücksflächen als Basis für weitere Verhandlungen mit Herrn Göritzer.**
- **Gegebenenfalls Einleitung eines Kundmachungsverfahrens für die Auflassung des Allgemeingebrauchs der betroffenen Teilfläche.**

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Freiwillige Feuerwehr Reintal,

**Antrag auf Ankauf eines gebrauchten
Mannschaftstransportfahrzeuges Allrad (MTFA)
aus Mitteln der Kameradschaftskasse;**

Folgender Antrag wurde am 17.06.2024 nach persönlicher Vorsprache der Kommandantschaft am Gemeindeamt übergeben:

Antrag auf Ankauf/Instandhaltung eines Mannschaftstransportfahrzeugs Allrad (MTFA)

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister,
geschätzter Gemeindevorstand sowie Gemeinderat!

Die freiwillige Feuerwehr Reintal hat in ihrer Vorstandssitzung vom 17.5.2024 einstimmig beschlossen ein gebrauchtes MTF aus eigenen Mitteln der Kameradschaftskasse anzukaufen.

Da bei Einsätzen und Übungen viele Kameraden/innen mit ihrem Privatauto nachfahren und dies Versicherungstechnisch bei einem Unfall ein Problem darstellt, berät man schon länger über dieses Thema und hat nun beschlossen ein gebrauchtes MTFA anzukaufen.

Mit unserem Mannschaftsstand von 56 aktiven Feuerwehrkameraden/innen und einem Einsatzauto für 9 Personen sehen wir diese Notwendigkeit der Anschaffung.

Im Zuge des Ankaufs wird auch unser derzeitiges Fahrzeug (SLFA) geschont, da die Fahrten zu div. Bewerben usw. mit diesem MTFA stattfinden werden.

Wir bitten um die Zustimmung der Gemeinde und um Übernahme der laufenden Kosten (Versicherung, Sprit, Instandhaltung).

Über eine positive Rückmeldung würden wir uns sehr freuen – für Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

----- O -----

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, Folgendes zum Beschluss zu erheben:

- **Die Marktgemeinde Winklarn stimmt der Beschaffung des beantragten Mannschaftstransportfahrzeuges (MTFA) aus Mitteln der Kameradschaftskasse zu. Die Fahrzeugerhaltung (Tank, Versicherung, Instandhaltung) wird von der Gemeinde finanziert.**
- **Anmeldung als Feuerwehrfahrzeug: Antragstellung an den Kärntner Landesfeuerwehrverband auf „Befürwortung der Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges ohne Förderung“ aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kärntner Feuerwehrgesetzes 2021 (K-FWG 2021) mit der Bekanntgabe, dass aus finanziellen Gründen allgemein keine Festlegung des Standortes für ein neues förderwürdiges MTF erfolgen kann.**

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 5 der Tagesordnung:
Grundsatzbeschluss –
Parkplatzgestaltung am Busterminal

Den Gemeinderatsmitglieder wurde im Wege des Amtsvortrages eine Kostenschätzung und ein Übersichtsplan über die geplanten Maßnahmen im Bereich „Gehweg Busterminal“ übermittelt.

Bürgermeister Thaler berichtet, dass sich seit der Projektausarbeitung Umstände geändert haben und einiges derzeit noch unbekannt ist:

- Wegzug des Postverteilerzentrums – geringerer Parkplatzbedarf;
- geplante Baumaßnahmen der Raiffeisenbank – Stiegenabgang;
- positive Signale des Nationalparks – Adaptierungen/Planungen im Mautturbereich (Museumsstatus);

Mag. Melitta Fitzer:

- Grundsatzentscheidung über die Umsetzung eines Gesamtkonzeptes („Tim Friday“) erforderlich,
- Parkplatzanordnung lt. Übersichtsplan birgt ein Gefahrenpotential beim Ausparken
- Idee „Shared Space“;

Walter Klocker:

- Besprechung/Angebotslegung Max Lackner – Bereich Wasserbecken als alternativer Vorschlag – Absage;

Mag. Josef Dullnig:

- Wegzug des Verteilerzentrums – Verbesserung der Parkplatzsituation gegeben
- Parkplatzanordnung lt. Übersichtsplan birgt ein Gefahrenpotential beim Ausparken
- zusätzliche Bodenversiegelung zum Nachteil der Unterlieger
- er spricht sich ebenfalls für ein Gesamtkonzept aus

Gemeinderatsmitglied Anton Rupitsch erscheint um 19:55 Uhr.

Nach erfolgter Diskussion wird auf Antrag des Vorsitzenden dieser Tagesordnungspunkt einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Tarifanpassungen:

- a) schulische Nachmittagsbetreuung
- b) Ferienbetreuung

a) schulische Nachmittagsbetreuung:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, die Tarife für die Ganztageschule im kommenden Schuljahr wir folgt anzuheben:

- für einen Tag pro Woche von € 16,--/monatlich auf € 19,--
- für zwei Tage pro Woche von € 28,--/monatlich auf € 33,--

- für drei Tage pro Woche von € 36,--/monatlich auf € 42,--
- für vier Tage pro Woche von € 48,--/monatlich auf € 56,--
- für fünf Tage pro Woche von € 60,--/monatlich auf € 70,--
- pro Mittagessen von € 4,50 auf € 5,--

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

b) Ferienbetreuung:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, die Tarife für die Sommerbetreuung 2024 wie folgt anzuheben:

- Betreuung von 7:00 – 13:00 Uhr € 25,--/Woche auf € 27,--
- Betreuung von 7:00 – 15:00 Uhr € 33,--/Woche auf € 36,--
- pro Mittagessen von € 4,50 auf € 5,--

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 7 der Tagesordnung:
Sitzungsgeldverordnung

Die Höhe des Sitzungsgeldes wurde zuletzt im Jahr 2017 mit € 80,-- festgelegt. Lt. Schreiben des Kärntner Gemeindebundes vom 31.01.2024 sind bei der Festlegung des Sitzungsgeldes in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern folgende Unter- und Obergrenzen zu berücksichtigen: € 87,90 bzw. € 213,60.

In der Diskussion wird von Bgm. Thaler festgehalten, dass die Gemeindevorstände ihre Arbeit nicht des Geldes wegen machen. Vielfach finden Termine untertags während der Arbeitszeit statt. Vzbgm. Hildegard Schwaiger betont, dass die Arbeit für die Gemeinde mehr wertgeschätzt werden soll, da immer weniger Leute bereit sind, sich einzubringen.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, die nachstehende Sitzungsgeldverordnung zu beschließen:

Verordnung

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 05.07.2024,
Zl. 004-0/2024 mit der das Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeinderates festgelegt
wird (Sitzungsgeldverordnung)*

Gemäß § 29 Abs 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1
Sitzungsgeld

- (1) *Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.*
- (2) *Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates - bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates - vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.*

§ 2
Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird mit 95,00 Euro festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) *Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.*
- (2) *Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 30.06.2017, Zahl: 004-0/2017, außer Kraft.*

**Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.
(1 Stimmenenthaltung: Mag. Melitta Fitzner)**

**Punkt 8 der Tagesordnung:
Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 28.06.2024**

Der Obmann des Kontrollausschusses, Herr Daniel Pichler, bringt dem Gemeinderat die Berichte über die Sitzung vom 28.06.2024 zur Kenntnis.

----- o -----

**Punkt 9 der Tagesordnung:
Personalangelegenheiten (nicht öffentlich):**

----- o -----

Punkt 10 der Tagesordnung: **Informationen und Berichte**

Vzbgm. Engelbert Hauser:

- neue Unterbringungsmöglichkeit für Schneekanonen benötigt – Bühne kann nicht länger in der Schule gelagert werden; im Bauhof wenig/kein Platz dafür;
- Montag, 08.07.2024 wird neue Kartonpresse von Rossbacher geliefert
- neue Hundekotbeutelspender → alter Gemeindeplatz und in Namlach

GR Josef Dullnig:

- Nachfrage bzgl. Breitbandausbau der Fa. Magenta; Es wird berichtet, dass die Geschäftsführung der Fa. RKM in Vorgesprächen mitgeteilt hat, dass sie den in Zukunft höher werdende Bandbreitenbedarf abdecken kann; eine schriftliche Bestätigung darüber liegt nicht vor – diese wird noch eingefordert;
- Straßenbeleuchtung – Nachtabschaltung; andere umliegende Gemeinden schalten diese bereits ab;

GR Marika Göritzer:

- Cool-Down-Place: Barfußpfad fertig erstellt; kann man leicht abbauen im Winter; Tisch und Bänke kommen noch;

GR Mag. Melitta Fitzer:

- Sitzung Hohe Tauern – die Nationalpark Region in Kärnten – Vorstellung RA, Nächtigungen gut, neues Tourismusgesetz → OT+NT zusammenlegen und auf € 5,- erhöhen, neue Mobilitätstaxe ermöglicht das Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln für Touristen gratis; neuer Weitwanderweg betreut von TrailAngels im Jahr 2025 – führt auch durch Winklern → gut für Tourismus;
- KLAR/KEM ab Oktober Veranstaltungen geplant, Workshop für Kinder;
- Verein ProMölltal: Mölltaler Geschichten Festival ca. 650 Einsendungen von Erwachsenen und Kindern → wird im September im Einsatzzentrum stattfinden;
- Forum Wasser: 6 Bäche sollen in die Innerfragant abgeleitet werden → sinkender Wasserspiegel an der Möll (Nachteile für Natur, Tourismus, etc.);
- neuer Standort Rotes Kreuz - Besprechung Grundstück – entwickelt sich langsam, wollen ein 2-stöckiges Gebäude, nicht die gleiche Zufahrt wie beim Sparmarkt;
- Lichtsmog – Kirche sehr beleuchtet, im Ortskern Beleuchtung für Fußgänger wichtig;

GV Hildegard Schwaiger:

- „Kultur unterm Turm“: 2 Vorstellungen gut besucht, noch 2 weitere Vorträge dieses Jahr geplant

AL Hans-Jörg Liebhart:

- Kärntner Gemeindebund: Konferenz über die finanzielle Lage der Gemeinde vom 25.06.2024 – Zusammenfassung ist Bestandteil des Amtsvortrages;

Bgm. Johann Thaler:

- im Sommer - Nachtbus bzw. samstags Nightliner bei Festen;
- Weitwanderweg 2025;

- RKM kann Bedarf für Breitband decken – die Fa. Magenta/Alpenglasfaser würde die Leitungen zu allen Objekten neu herstellen – das „Umgraben“ wird kritisch gesehen – deshalb noch keine Rückmeldung seitens der Gemeinde;

Der Bürgermeister bedankt sich für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Der Bürgermeister:
Johann Thaler, e.h.

Mitglieder des Gemeinderates:
Mag. Melitta Fitzner, e. h.
Albert Unterlader, e.h.

Schriftführer:
Hans-Jörg Liebhart, e.h.
Lisa-Marie Lackner, e. h.